

# **Institutsordnung des Instituts für Islamisch-Theologische Studien der Universität Wien**

## **§ 1. Die Organe des Instituts sind:**

- a) Institutskonferenz (IK)
- b) Der Institutsvorstand/die Institutsvorständin (IV) und dessen/deren Stellvertreter
- c) Die Institutsversammlung, um nach §8 Organisationsplan eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonal sicherzustellen.

## **§ 2. Die Institutskonferenz (IK)**

1.1 Die Institutskonferenz setzt sich zusammen aus den

- a) am Institut tätigen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen.
- b) In selber Zahl Mitglieder aus dem Personenkreis der in einem aktiven unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (Assistenten und Assistentinnen – praedoc und postdoc – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Forschungsprojekten, Senior Lecturer (s))
- c) in selber Zahl Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der Studienrichtungen, die am Institut für Islamisch-Theologische Studien angeboten werden
- d) ein Vertreter/Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals
- e) drei Vertreter/Vertreterinnen der nicht vollzeitbeschäftigten Lehrbeauftragten
- f) als ständige Auskunftspersonen der Studienprogrammleiter / die Studienprogrammleiterin oder der Vizestudienprogrammleiter / die Vizestudienprogrammleiterin der SPL 14 (Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie) sofern dieser/diese dem Institut nicht angehört, sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ein/eine von diesem nominierte Vertreter/eine Vertreterin.

1.2 Die Vertreter/Vertreterinnen der unter §2 Abs. 1.1 unter b), d) und e) genannten Personengruppen werden von diesen, diejenigen der unter c) genannten Personengruppe durch die Studienrichtungsververtretung für jeweils zwei Jahre nominiert. In diesen Gruppen ist die Vertretung durch Ersatzleute sowie die Nachnominierung möglich. Im Fall von Vakanzen in der unter a) genannten Personengruppe gehen die Stimmen auf die im Dienst stehenden Univ.-ProfessorInnen über.

## 2. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

2.1 Die Institutskonferenz tagt mindestens zweimal im Semester und wird vom IV einberufen. Sitzungstermine sind vom IV / von der IV mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

2.2 Das Quorum der IK ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und von der Personengruppe §2 Abs. 1.1 unter a) – c) mindestens zwei Vertreter / zwei Vertreterinnen anwesend sind.

2.3 Die Abstimmungen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

2.4 Bei Abstimmungen sind Zweitstimmen zulässig.

### 3. Vorschläge zur Bestellung der Institutsleitung

3.1 Die IK schlägt mit einfacher Mehrheit dem Dekan / der Dekanin den IV / die IV zur Bestellung vor.

3.2 Die IK schlägt mit einfacher Mehrheit dem Dekan / der Dekanin mindestens einen Vertreter / eine Vertreterin des / der IV vor.

3.3 Der Termin für Abstimmungen für den IV beziehungsweise dessen oder deren StellvertreterInnen ist mindestens zwei Wochen im Vorhinein den Mitgliedern der IK bekannt zu geben.

3.4 Das Ergebnis dieser Abstimmungen gilt als Meinungsäußerung des Instituts hinsichtlich des Rechtes der Institutsangehörigen auf Anhörung durch den/die LeiterIn der Organisationseinheit (Fakultät).

### 4. Der IK obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

4.1. Erstattung von Empfehlungen für alle Institutsangelegenheiten

4.2. Beratung und Entscheidungen über Stellungnahmen zu Institutsangelegenheiten, die im Hinblick auf die Bedeutung im Lehr- und Forschungsbetrieb beziehungsweise auf die damit zu erwartenden Kosten der resp. dem IV vorgelegt werden.

4.3. Diskussion des jeweiligen Entwicklungsplanes sowie von Vorschlägen zu öffentlichen Ausschreibungen in Personalangelegenheiten.

4.4 Empfehlungen an den Dekan / die Dekanin zur Bestellung und Abberufung des IV / der IV; für eine Empfehlung zur Abberufung des IV / der IV ist eine Zweidrittelmehrheit der IK erforderlich.

4.5 Bei Stellenbesetzungen, sofern hierfür vom Senat der Universität Wien nicht gesonderte Kommissionen eingesetzt werden, beruft der IV als Grundlage für seine/ihre Empfehlung an das Rektorat für jeden zu beratenden Fall eine Kommission ein. Diesen Kommissionen gehören Vertreter/Vertreterinnen der in § 2 Abs. 1.1 unter a) bis c) genannten Personengruppen im selben Zahlenverhältnis wie in der IK an, ferner ein/eine Vertreter/Vertreterin der in §2 Abs. 1.1 litt. e) genannten Personengruppe. Die Nominierung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen („Kurien“). Mit beratender Stimme gehören diesen Kommissionen der/die zuständige Studienprogrammleiter / Studienprogrammleiterin für die am Institut für Islamisch-Theologische Studien angebotenen Studienrichtungen sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ein/eine von diesem nominierte Vertreter/eine Vertreterin an.

4.6 Diskussion des jeweiligen Institutsprofils.

4.7 Beratung zur Besetzung der Funktion des Studienprogrammleiters/der Studienprogrammleiterin

5. Der Studienprogrammleiter/die Studienprogrammleiterin

5.1. Berichtet in jeder Sitzung der IK über die Tätigkeit der Studienprogrammleitung sowie der Studienkonferenz und ihre Entscheidungen, insbesondere über die Nominierung von Lehrbeauftragten.

### **§ 3. Institutsvorstand / Institutsvorständin (IV)**

a) Die Funktion des IV / der IV entspricht der im UG 2002 festgelegten Funktion des Leiters / der Leiterin des Instituts (der Subeinheit).

b) In Personalangelegenheiten spricht der IV / die IV gegenüber Rektor und dem Dekanat Besetzungsempfehlungen aus; dazu kann er / sie Kommissionen einberufen oder den Rat der IK einholen (§2 Abs. 4.6).

c) Der IV / die IV hat Informationspflicht gegenüber der Institutskonferenz in allen das Institut bzw. die „Subeinheit“ betreffenden Belangen.

d) Der IV / die IV beruft mindestens zweimal im Semester eine Institutskonferenz ein.

### **§ 4. Die Institutsversammlung (IVS)**

1. Die/die IV hat einmal im Jahr alle am Institut Beschäftigten und die durch einen Vertrag zu diesem Zeitpunkt am Institut beschäftigten Lehrbeauftragten sowie alle am Institut zugewiesenen Habilitierten, die sich im Besitz der Venia legendie befinden und die Studierende zu einer IVS einzuladen. Den Versammelten ist der Arbeitsbericht der/des IV vorzulegen.

### **§ 5. Änderung der Institutsordnung**

1. Änderungen der Institutsordnung können durch die IK auf begründeten, schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der IK vorgenommen werden.

2. Für die Änderungen der Institutsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der IK erforderlich.

### **§ 6. Nutzung der Einrichtungen des Instituts**

1. Für die Benützung der Fachbereichsbibliothek des Instituts gilt die Bibliotheksordnung bzw. die Bibliotheksordnung der UBW.

2. Für in dieser Institutsordnung nicht besonders geregelte Punkte ist sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane aus der Satzung der Universität Wien anzuwenden.

3. Für alle anderen Belange gilt die Hausordnung der Universität Wien.